

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 222/07 B

L 2 U 40/06 (LSG für das Saarland)
S 3 U 205/02 (SG Saarbrücken)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 16. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde, die auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Beschwerdeführer trägt vor, er sehe sich durch das angefochtene Berufungsurteil in seinem Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) verletzt.
- 4 Soweit er damit geltend macht, das LSG habe "in Bezug auf die Antragstellung" und seines "sich ständig wiederholenden Sachvortrags" Ermittlungen unterlassen, die es zwingend hätte anstellen müssen, rügt der Beschwerdeführer sinngemäß die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) durch das Gericht. Dies kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen, weil es bereits an der Bezugnahme auf einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag mangelt. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 12. Mai 1999 - B 2 U 78/99 B - sowie Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Sinn der erneuten Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt. Der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Beschwerdeführer hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 16. Mai 2007 einen Beweisantrag stellen, ggf auf in früheren



Schriftsätzen enthaltene Beweisanträge Bezug nehmen oder zumindest hilfsweise zu dem Sachantrag einen Beweisantrag stellen müssen, was ausweislich der Sitzungsniederschrift des LSG indes nicht geschehen ist. Danach hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers lediglich einen Sachantrag gestellt; auch in dem angefochtenen Berufungsurteil wird kein entsprechender Beweisantrag aufgeführt.

- 5 Soweit der Kläger geltend macht, in der Unterlassung von Ermittlungen durch das LSG auch in seinem Recht auf rechtliches Gehör verletzt worden zu sein, fehlt es ebenfalls an der erforderlichen schlüssigen Darstellung eines Verfahrensverstößes. Zwar kann als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm Art 103 Abs 1 GG und §§ 62, 128 Abs 2 SGG gerügt werden, das Gericht habe wesentliches Vorbringen der Prozessbeteiligten nicht in Erwägung gezogen (vgl ua BVerfGE 63, 177, 179, 180). Bezieht sich diese Rüge jedoch auf die behauptete Unterlassung einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen und enthält diese - wie hier - keine andere Begründung als die bereits dazu vorgebrachte, kann die Beschwerde hierauf nicht gestützt werden. Denn ebenso wenig wie eine bei nicht gestelltem Beweisantrag unzulässige Amtsermittlungsrüge über den Umweg der Verletzung von Hinweispflichten (§§ 106 Abs 1 und 111 Abs 2 SGG) zulässig wird (BSG SozR 1500 § 160 Nr 13), kann die in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geregelte Beschränkung von Verfahrensrügen über den Umweg über die Vorschriften zum rechtlichen Gehör erweitert werden (vgl Beschlüsse des Senats vom 28. Juli 1992 - 2 BU 37/92 = HV-Info 1993, 1406 und vom 28. August 2002 - B 2 U 191/02 B -, jeweils mwN).
- 6 Auch soweit der Beschwerdeführer rügt, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass es nicht auf den wesentlichen Kern seines Sachvortrages - Ziel der Anerkennung einer Verschlimmerung seiner bestehenden Wirbelsäulenerkrankung als Berufskrankheit - eingegangen sei und ihn nicht genügend gewürdigt habe, legt er damit keine Verletzung des Art 103 Abs 1 GG bzw des § 62 SGG dar. Das entscheidende Gericht ist danach grundsätzlich verpflichtet, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. (vgl BVerfGE 11, 218, 220; 96, 205, 216). Grundsätzlich ist indes davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte brauchen nicht jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Die bloße Behauptung allein, das Gericht habe einem tatsächlichen Umstand nicht die Bedeutung für weitere tatsächliche oder rechtliche Folgerungen beigemessen, vermag einen Verstoß gegen den Anspruch auf das rechtliche Gehör nicht zu begründen (vgl BVerfGE 11, 343, 349; 27, 248, 251). Es muss sich vielmehr aus den Umständen des einzelnen Falles deutlich ergeben, dass das Gericht ein tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen hat; dies ist etwa dann der Fall, wenn ein Gericht das Gegenteil des



Vorgebrachten annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt (vgl BVerfGE 42, 364, 368).

- 7 Diesen Anforderungen werden die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers nicht gerecht. Da das LSG insbesondere den Vortrag des Klägers, die Verschlimmerung seiner bereits diagnostizierten Wirbelsäulenerkrankung durch die gefährdende berufliche Tätigkeit habe zu einer Berufskrankheit geführt, im Tatbestand des angefochtenen Urteils sowohl beim Sachvortrag im erstinstanzlichen Verfahren als auch bei der Wiedergabe der Berufungsbegründung anführt, wäre darzutun gewesen, inwiefern es diesen Vortrag gleichwohl nicht zur Kenntnis genommen haben soll. Soweit der Kläger mit seinen Ausführungen auch einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör wegen der nach seiner Auffassung mangelhaften Entscheidungsgründe zu diesem Punkt rügt, kann dies schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil die Entscheidung des LSG darauf nicht beruhen kann.
- 8 Mit seinem weiteren Vortrag, das LSG habe den Streitstoff nicht erschöpfend geprüft und gewürdigt, ua die unzutreffende Sachverhaltsdarstellung durch den Sachverständigen der Beklagten und weitere Mängel und Unstimmigkeiten nicht beachtet, und seine Ausführungen könnten nicht überzeugen, rügt der Beschwerdeführer im Kern die seiner Ansicht nach unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt es ausdrücklich aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Der Hinweis auf die nach Auffassung des Beschwerdeführers nicht überzeugenden Entscheidungsgründe zu diesem Punkt kann wiederum auch deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil die Entscheidung des LSG darauf nicht beruhen kann. Von einer weiteren Begründung wird insoweit gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 3 SGG abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 9 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

